

Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebenstudienrichtung Geschichtswissenschaft

vom 6. Juni 2002

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebenstudienrichtung Geschichtswissenschaft ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ordnung während der Erprobung des Reformstudienganges bis zum Ende des Wintersemesters 2002/03 und der dann notwendigen amtlichen Veröffentlichung im „Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums sowie des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ verändert werden kann.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebens Studienrichtung Geschichtswissenschaft

vom 6. Juni 2002

Gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nummer 5 und 27 Absatz 1 Nummer 5 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 3. Juli 2001 erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebens Studienrichtung Geschichtswissenschaft (Prüfungsordnung); auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät vom 5. Mai 2000, 13. Dezember 2000 und 8. Mai 2002 hat der Senat der Universität Erfurt am 3. November 2000, 16. Januar 2001 und 5. Juni 2002 die Prüfungsordnung beschlossen.

Diese Ordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 6. Juni 2002 angezeigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Baccalaureus-Studiengang mit der Nebens Studienrichtung Geschichtswissenschaft. Sie ergänzt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang (RPO-BA).

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Als Hauptstudienrichtung kann jede andere Studienrichtung gewählt werden, für die eine dies zulassende Prüfungsordnung vorliegt.

§ 3 Studienziele

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von fachwissenschaftlichen Kenntnissen, methodischen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen, die auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, in denen Kreativität, Urteilskompetenz, das Erfassen struktureller Probleme sowie interkulturelle Kompetenz verlangt werden.
- (2) Zu den durch das Geschichtsstudium zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten gehören insbesondere:
 - Wissen über verschiedene Weltregionen und Kulturräume, deren historisch gewachsene Beziehungen und Interdependenzen.
 - Einsicht in die Multidimensionalität historischer Forschung.
 - Kenntnis historisch-kritischer Methoden.
 - Verständnis von Geschichtswissenschaft als Kultur- und Sozialwissenschaft durch die Auseinandersetzung insbesondere mit kulturwissenschaftlichen und sozialhistorischen Theorien und Methoden.
 - Fähigkeit, sich anhand der Literatur zuverlässig über Forschungsfragen zu informieren, die in der Geschichtswissenschaft üblichen Hilfsmittel anzuwenden, ein selbständiges Urteilsvermögen gegenüber Quellen und Literatur zu entwickeln und aufgrund eigener Kenntnisse und Kritikfähigkeit einen wissenschaftlichen Standpunkt zu vertreten sowie wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen.
 - Erwerb praxisorientierter Sprachkompetenz.

§ 4 Studienschwerpunkte

- (1) Das Geschichtsstudium an der Universität Erfurt konzentriert sich unter besonderer Berücksichtigung historisch-anthropologischer Perspektiven auf folgende regionale Studienschwerpunkte:
 - Lateinamerikanische Geschichte,
 - Nordamerikanische Geschichte,
 - Ostasiatische Geschichte,
 - Westasiatische Geschichte,
 - Europäische Geschichte (einschließlich Ostmitteleuropäischer Geschichte).

- (2) Innerhalb der einzelnen Studienschwerpunkte müssen Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Epochen belegt werden.

§ 5

Sprachanforderungen und -nachweise

- (1) Die Kenntnis von Fremdsprachen ist eine unabdingbare Voraussetzung für das Studium der Geschichtswissenschaft. Für das Studium der Nebenstudienrichtung Geschichtswissenschaft ist die Kenntnis von Englisch im Sinne der Rahmenprüfungsordnung und mindestens einer weiteren Fremdsprache auf Stufe II, Leseverstehen im Sinne der Anlage 1 der Prüfungsordnung für das Sprachstudium an der Universität Erfurt nachzuweisen.
- (2) Es wird empfohlen, die in Abs. 1 geforderten Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gemäß den Studienschwerpunkten zu erbringen. Dies sind:
- für die Lateinamerikanische Geschichte: Spanisch oder Portugiesisch,
 - für die Nordamerikanische Geschichte: Französisch oder Spanisch,
 - für die Ostasiatische Geschichte: Japanisch oder Chinesisch,
 - für die Westasiatische Geschichte: Arabisch oder Türkisch,
 - für die Europäische Geschichte: Lateinisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch oder Tschechisch.
- Andere Sprachkenntnisse können auf Antrag vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Fachvertretern anerkannt werden.
- (3) Der Nachweis der geforderten Sprachkompetenz in der zweiten Fremdsprache kann durch einen sprachbezogenen Leistungsnachweis (z.B. Quelleninterpretation, Übersetzung aus der Fremdsprache, Zeitschriftenbesprechung etc.) im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Studienschwerpunktes, für den sie gefordert wird, erbracht werden. Die Sprachkenntnisse müssen bis zum Ende des 5. Semesters nachgewiesen werden.
- (4) Für die Vermittlung der notwendigen Fertigkeiten in der zweiten Fremdsprache ist in der Regel das Sprachzentrum der Universität zuständig. Darüber hinaus können Fremdsprachenkenntnisse durch Kurse und Studienaufenthalte im Ausland erworben werden. Hierzu können die Austauschabkommen der Universität Erfurt genutzt werden.
- (5) Es wird empfohlen, bereits während der Orientierungsphase im Hinblick auf die zu wählenden Studienschwerpunkte die Fremdsprachenkenntnisse zu erweitern.

§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in eine einjährige Orientierungsphase und eine zweijährige Qualifizierungsphase.
- (2) Die Orientierungsphase umfasst Lehrveranstaltungen, die Grundkenntnisse und -fähigkeiten sowie die Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft vermitteln. Der Besuch des Integrierten Proseminars (IPS) ist Pflicht. Die Teilnahme an der Einführungsvorlesung wird dringend empfohlen.
- (3) Im ersten Jahr der Qualifizierungsphase führt das Studium in Problemstellungen der Geschichte einer Region ein. Der Studienschwerpunkt wird zu Beginn der Qualifizierungsphase von den Studierenden gewählt.
- (4) Das zweite Jahr der Qualifizierungsphase widmet sich der weiteren Fundierung der Spezialkenntnisse über die gewählte Region.
In der Qualifizierungsphase müssen zwei Hauptseminare zum gewählten Studienschwerpunkt besucht werden.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) In den Lehrveranstaltungen können folgende Leistungspunkte erworben werden:
- IPS (4 SWS, pro Semester): 6 LP
 - Vorlesung: 3 LP
 - Übung: 3-6 LP
 - Hauptseminar: 3-6 LP
- Wird in einem Hauptseminar eine komplexe Hausarbeit verfasst, erhöht sich die Anzahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte auf 9, § 4 Absatz 3 RPO-BA.
- (2) Leistungspunkte (LP) können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen erworben werden:

- Protokoll, ca. 2 Seiten (1 LP)
- Hausaufgabe (1 LP)
- Thesenpapier (2 LP)
- Referat mit schriftlicher Vorlage (3 LP)
- mündliche Prüfung, 15 – 30 Min. (3 LP)
- Klausur, 2 Std. (3 LP)
- veranstaltungsbegleitende Hausarbeit, ca. 8 Seiten (3 LP)
- selbständige Hausarbeit, ca. 13 Seiten (6 LP)
- komplexe Hausarbeit, ca. 20 Seiten (9 LP)

(3) In einem der beiden in der Qualifizierungsphase zu belegenden Hauptseminare im gewählten Studienschwerpunkt muss eine komplexe Hausarbeit nachgewiesen werden.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen, die das Lehrangebot der Nebenstudienrichtung Geschichtswissenschaft sinnvoll ergänzen, stehen den innerhalb der Geschichtswissenschaft angebotenen Lehrveranstaltungen gleich. Die entsprechenden Veranstaltungen werden nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss der Fakultät im Vorlesungsverzeichnis gesondert ausgewiesen. Eine besondere Anerkennung der dort erworbenen Leistungspunkte ist nicht nötig.
- (2) Von Studierenden selbstorganisierte Veranstaltungen, die das Lehrangebot der Nebenstudienrichtung Geschichtswissenschaft sinnvoll ergänzen, können von einem oder mehreren Lehrenden dieser Studienrichtung betreut werden. Der oder die Betreuer schlagen die Anzahl der Leistungspunkte für die Veranstaltungen und die Prüfungsleistungen, die abgelegt werden können, vor. Für die Anerkennung der Leistungspunkte ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (3) Jede Prüfungsleistung kann nur für eine Studienrichtung anerkannt werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Anlage

Empfohlener Studienplan für die Nebenstudienrichtung Geschichtswissenschaft

Anlage

Empfohlener Studienplan für die Nebenstudienrichtung Geschichtswissenschaft

Orientierungs- phase insgesamt 15 LP	1. Semester 6 LP	Integriertes Proseminar (IPS) P; 6 LP	
	2. Semester 9 LP	IPS Fortsetzung P; 6 LP	Vorlesung: Allgemeine Einführung in die Geschichtswissenschaft WP; 3 LP
Qualifizierungs- phase insgesamt 27 LP	3. Semester 6 LP	Vorlesung Schwerpunkt WP; 3 LP	Übung WP; 3 LP
	4. Semester 6 LP	Vorlesung Schwerpunkt WP; 3 LP	Übung mit Exkursion WP; 3 LP
	5. Semester 6 LP	Hauptseminar Schwerpunkt WP; 6 LP	
	6. Semester 6 LP	Hauptseminar mit komplexer schriftlicher Arbeit Schwerpunkt WP; 6 LP	